

sozialistischen Staat bei ihrer Aufgabe, die Menschen zu mobilisieren und so zu führen, daß sie in immer % größerem Maße die gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten bewußt durchsetzen.

Jede gesellschaftsgefährliche Handlung steht deshalb im Widerspruch zu der revolutionären Praxis der bewußt handelnden Menschen. Während die überwiegende Mehrheit der Menschen ihr Verhalten auf Grund ihres wachsenden Bewußtseins immer mehr so einrichtet, daß es den Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung dient, stellt die strafbare Handlung ein Hervorbrechen der Spontaneität, der Anarchie, der Rückschrittlichkeit dar. „Gesellschaftsgefährlichkeit“ bedeutet deshalb: gefährlich für die weitere gesellschaftliche Entwicklung, gefährlich für die weitere Eini-gung der menschlichen Gesellschaft auf der Basis der gesellschaftlichen Entwicklung, gefährlich für die wei-tere Festigung der neuen Beziehungen der Menschen, gefährlich für die sich immer stärker herausbildenden sozialistischen Verhältnisse.

Was die staatsfeindlichen und anderen schweren krimi-nellen Handlungen anbelangt, so wird der Widerspruch zwischen diesem verbrecherischen Verhalten und den patriotischen Taten breiter Kreise der werktätigen Bevölkerung immer offensichtlicher. Es gab in der Ver-gangenheit Meinungen, die in falscher Auslegung der Moskauer Erklärung der kommunistischen und Ar-beiterparteien vom November 1960 dahin gingen, ö 1 die Gefährlichkeit dieser schwersten verbrecherisc' >n Handlungen abnehme, da ja die Möglichkeiten der Restauration kapitalistischer Verhältnisse in der DDR ein-für allemal beseitigt, die sozialistischen Länder erstarkt und reale Möglichkeiten für die Verhinderung eines Krieges vorhanden sind.

Das ist eine absolut falsche Ansicht. Es ist schon seit langem klaggestellt, daß der Klassenkampf sich zwar mit dem weiteren sozialistischen Aufbau nicht gesetz-mäßig verschärft, daß aber andererseits die Möglichkeit einer zeitweiligen Verschärfung des Klassenkampfes nicht ausgeschlossen ist. Hierzu sagt das Programm der KPdSU:

„Die Erfahrungen der Sowjetunion und der volks-demokratischen Länder haben die Richtigkeit des Leninschen Leitsatzes bestätigt, daß der Klassen-kampf in der Periode des sozialistischen Aufbaus nicht verschwindet. Die allgemeine Entwicklungsten-denz des Klassenkampfes in den sozialistischen Län-dern führt beim erfolgreichen Aufbau des Sozialis-mus zur Festigung der Positionen der sozialistischen Kräfte und zur Schwächung des Widerstandes der Überreste der feindlichen Klassen. Die Entwicklung verläuft jedoch nicht gradlinig. Bei diesen oder jenen Änderungen der innen- und außenpolitischen Situa-tion kann sich der Klassenkampf zeitweise verschär-fen.“¹

Deshalb ist es nach wie vor notwendig und richtig, wenn wir die in derartigen Handlungen zum Ausdruck kommenden antagonistischen Widersprüche mit dem uneingeschränkten Einsatz der Zwangsgewalt des Staa-tes überwinden.

Voraussetzung für eine Rechtsprechung ohne Schwan-gungen und Unsicherheiten auf diesem Gebiet ist die völlige Klarheit über die Rolle der DDR im Kampf um den Frieden. Die DDR ist das Bollwerk gegen den west-deutschen Militarismus und Revanchismus. Dieses Bollwerk hindert den westdeutschen Militarismus bei der Ausdehnung seiner Macht auf das ganze deutsche Volk. Sie ist aber auch als friedliche deutsche Staats-macht für die deutsche Arbeiterklasse und alle patrio-tischen Kräfte der Rückhalt, um den westdeutschen Ultras rechtzeitig die Brandfackel aus der Hand zu schlagen.

In jedem Angriff gegen unseren Staat liegt ein orga-nisierter oder spontaner Angriff gegen diese Zweck-bestimmung unseres Staates. Diese Erkenntnis von der Rolle der DDR als einzig rechtmäßigem Staat spricht nicht immer mit genügender Klarheit aus den Begrün-dungen einiger Gerichtsentscheidungen.

Zum anderen wären auch Fehler und Unsicherheiten im Strafmaß und der Würdigung antidemokratischer De-likte die Folge, wenn es Unklarheiten über die Ge-fährlichkeit des westdeutschen Imperialismus schlech-tin oder über die Gefährlichkeit einzelner Aktionen gäbe. Sehr beachtlich ist in diesem Zusammenhang die Einschätzung Walter Ulbrichts:

„Man muß leider feststellen, daß einige Bürger der Republik wohl aus Mangel an Kenntnis der neueren Geschichte die Gefährlichkeit des deutschen Imper-ialismus und Militarismus, dieser Erzfeinde der Freiheit und Menschlichkeit, zu gering einschätzen.“²

Es besteht weiterhin die Gefahr, daß bestimmte Rich-ter antidemokratische Handlungen nicht als Bestand-teil (organisierter oder spontaner Natur) der psycho-logischen Kriegführung als der gegenwärtigen Haupt-form der Bonner Militaristen im Klassenkampf erkennen³.

Schließlich können eine ganze Reihe von Fehlern ent- stehen, wenn einige Gerichte schematisch an „alten Maßstäben“ festhalten, ohne bestimmte verbreche-rische Handlungen als Ausdruck der zeitweiligen Ver-schärfung des Klassenkampfes zu erkennen. Es darf nicht übersehen werden, daß sich in Deutschland gegenwärtig der Klassenkampf nicht unbeachtlich ver-schärft hat, was auch zu einer Belebung der Aktionen von Personen innerhalb der DDR geführt hat, die dem Arbeiter-und-Bauern-Staat feindlich gesinnt sind.

Durch die Entfaltung des sozialistischen Lebens auf allen Gebieten werden jene Straftaten, die nicht in einem antagonistischen Widerspruch zu unserem ge-sellschaftlichen Leben stehen, leichter überwindbar. Die zunehmende Entwicklung der politisch-moralischen Einheit der Menschen bewirkt, daß dem Rechtsver-letzer die gesellschaftliche und staatliche Kritik an seinem Verhalten mit immer größerer Klarheit und Eindringlichkeit gegenübertritt. Andererseits wird ja eine solche Handlung von Menschen begangen, die be-reits durch eine aktive Teilnahme an unserem gesell-schaftlichen Leben wichtige sozialistische Gedanken in sich aufgenommen haben, so daß eine Freiheitsstrafe nicht notwendig ist, um sie zur strikten Einhaltung der Gesetze auf allen Gebieten anzuhalten.

Diese Feststellung aus dem Staatsratsbeschluß darf jedoch nicht so aufgefaßt werden, als würde uns die Gesellschaftsgefährlichkeit solcher Handlungen gar nicht mehr stören. Der spezifische Charakter der Ge-sellschaftsgefährlichkeit dieser Handlungen bedeutet nur, daß wir andere, bessere Methoden zu ihrer raschen Einschränkung ergreifen können und müssen. Das heißt aber nicht, daß ihre rasche Einschränkung nicht unbedingt notwendig ist. Schränken wir diese Krimi-nalität nicht in dem notwendigen Tempo ein, so kann sich sogar die Gefährlichkeit gewisser Deliktsgruppen steigern.

So wächst sich z. B. der unbefugte Gebrauch von Kraft-fahrzeugen an manchen Orten zu einer ernsten Be-unruhigung vieler Menschen aus. Die Täter sind meist Jugendliche, die durch ihre polytechnische Bildung großes Interesse an der Technik gewannen, in der GST Fahrschulunterricht erhielten, sich aber noch nicht ein eigenes Motorfahrzeug anschaffen konnten. Es sind also in der Mehrzahl durchaus Menschen, die auf dem Boden unserer Ordnung stehen.

Andererseits kann eine solche Kriminalität, wenn sie nicht eingedämmt und zurückgedrängt wird, unter ver-

1 vgl. Einheit, Sonderheft „Programm der KPdSU“, August 1961, S. 18.

2 W. Ulbricht, Rede auf dem Festakt zum 12. Jahrestag, ND vom 7. Oktober 1961, S. 3.

3 vgl. Streit In NJ 1961, S. 617 ff.